

„Steuererleichterungen für das Ehrenamt“

(Steuer-) rechtliche Denkanstöße und Impulse zur Stärkung des gemeinnützigen Sports

Der organisierte gemeinnützige Sport sieht sich gegenwärtig einer Vielzahl von großen Herausforderungen gegenübergestellt.

Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für unsere Sportvereine- und verbände zur Bewältigung dieser aktuellen Aufgaben an einigen Stellen klarzustellen und notwendigen Optimierungsbedarf aufzuzeigen, haben wir das Positionspapier „Steuererleichterungen für das Ehrenamt“ erstellt.

Das Papier ist ein Ergebnis unserer bundesweiten „Arbeitsgruppe Gemeinnützigkeit“, die sich aus fachkundigen Spezialist*innen unserer Mitgliedsorganisationen und Steuerexpert*innen rekrutiert.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Denkanstöße und Impulse, die den ehrenamtlichen Sport stärken und zukunftsfähig machen sollen.

	Seite
<i>A. Umsatzsteuer</i>	2
<i>B. Einkommensteuer</i>	5
<i>C. Abgabenordnung</i>	6
<i>D. Sonstige Steuerarten</i>	8
<i>E. Sonstige Rechtsgebiete</i>	9

A. Umsatzsteuer

1. Erweiterung der steuerbefreiten Leistungen nach § 4 Nr. 22 b, c UStG

Status quo: Es besteht nach dem Urteil des BFH vom 21.04.2022 (Az. V R 48/20) Unklarheit über die Umsatzsteuerfreiheit hinsichtlich einiger von den Vereinen erbrachten eng mit der Sportausübung verbundenen Nebenleistungen im Bereich des Sportbetriebs, die kurzfristig zugunsten des ohne Gewinnstreben betriebenen Sports aufzulösen ist.

Die gegenwärtig im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2024 hierzu enthaltene Formulierung des neuen § 4 Nr. 22 c UStG in Form einer ausnahmslosen Steuerbefreiung aller Nebenleistungen, würde für eine Vielzahl von Sportorganisationen den bisher möglichen Vorsteuerabzug bei Investitionen in Sportanlagen im Rahmen für eine steuerpflichtige Nutzungsüberlassung zukünftig ausschließen und hierdurch enorme wirtschaftliche Belastungen im organisierten Sport bewirken.

Klarstellung und Forderung: Eine Vielzahl von unselbständigen Nebenleistungen ist zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Sinne des § 4 Nr. 22 b UStG notwendig. Sowohl bei der Organisation von Wettkämpfen und auch deren Genehmigungen und bei der Ausstellung der für die Wettbewerbe notwendigen Lizenzen. Sämtliche dieser organisatorischen Nebenleistungen zu sportlichen Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Sportvereinen oder -verbänden erbracht werden, teilen als unselbständige Leistung das Schicksal der Hauptleistung der sportlichen Veranstaltung und sind damit umsatzsteuerfrei zu behandeln.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen bei der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen und anderen Anlagen regelt sich nach dem BMF-Schreiben vom 17. 4. 2003, BStBl I S. 279, (AZ: IV B7- S 7100 - 77/03). Hier bedarf es einer Einzelfallbetrachtung, die je nach Sachverhalt zu einer Steuerfreiheit oder einer Steuerpflicht führen kann.

Grundsätzlich hält sich die Finanzverwaltung jedoch weiterhin an die Regelung des Abschnitt 1.4 des Umsatzsteueranwendungserlasses, wonach es an einem steuerpflichtigen Leistungsaustausch – mangels Steuerbarkeit - mit dem Mitglied fehlt, soweit eine Vereinigung zu Erfüllung ihrer Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliedsbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die befürchteten erheblichen zukünftigen Nachteile für Sportvereine treten somit durch das BFH-Urteil vom 21.04.2022 nicht ein.

Zur zukünftigen Aufrechterhaltung der bisherigen Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bei Investitionen in Sportanlagen, die zur steuerpflichtigen Nutzungsüberlassung eingesetzt werden, ist der Umfang der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 22 c UStG wie folgt zu formulieren:

„die in engen Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden **organisatorischen** Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben.“

2. Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst

Status quo: Es besteht Unklarheit über die Umsatzsteuerfreiheit hinsichtlich der Leistungen im Bereich des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes. Der Sport muss sich gegenwärtig auf das europäische Recht berufen, um in den Genuss der Steuerfreiheit zu gelangen.

Klarstellung und Forderung: Freiwilligendienste sind gegenwärtig nur dann gemäß § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie einen sozialen Charakter besitzen, d.h. „der Einsatz der Freiwilligen muss eine enge Verbindung mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit aufweisen (z.B. Leistungen im Rahmen der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen).“ Der Sport fordert im nationalen Recht eine rechtssicherheitsschaffende Klarstellung, dass sämtliche Leistungen der Freiwilligendienste in den Sportvereinen einheitlich umsatzsteuerfrei gestellt werden.

3. Umsatzsteuer und Änderungen im Anwendungserlass

Status quo: Per BMF-Schreiben vom 26.01.2017 wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass dahingehend geändert, dass die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG für Sportlehrgänge von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nur noch dann gewährt wird, „wenn diese Einrichtungen durch staatliche Einrichtungen anerkannt...“ sind. Die angestrebte Klarstellung, dass lediglich „gewerbliche Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht von dieser Steuerbefreiung auszunehmen sind (Zitat aus einem Schreiben des Finanzamts Frankfurt/Main III vom 5. April 2017), wird durch die getätigte Ergänzung nicht erreicht.

Klarstellung und Forderung: Eine Neuformulierung ist in der Form anzustreben, dass sämtliche im Sinne der AO gemeinnützigen Organisationen und damit auch die Lehrgänge aller Sportjugenden die Steuerbefreiung nutzen können.

4. Umsatzsteuerfreiheit für Sachspenden aus dem Unternehmensvermögen

Status quo: Aktuell werden Sachspenden aus dem Unternehmensvermögen wie eine Entnahme zu privaten Zwecken gemäß § 3 Abs. 1 b UStG umsatzsteuerpflichtig behandelt.

Forderung: Die Ausnahmetatbestände gemäß § 3 Abs. 1b Satz 3 UStG sollen um Sachspenden an gemeinnützige Organisationen ergänzt werden. Hierdurch werden Sachspenden für Unternehmen attraktiver gestellt.

5. Umsatzsteuerfreiheit sonstiger Leistungen zwischen Vereinen und ihren Mitgliedsorganisationen

Status quo: Gemäß § 4 Nr. 29 UStG sind sonstige Leistungen von Vereinen an ihre Mitgliedsorganisationen, die unmittelbar der Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecken dienen, von der Umsatzsteuer befreit. Leistungen von den Mitgliedsorganisationen an den Verein sind gegenwärtig nicht befreit.

Forderung: Da auch Mitgliedsorganisationen sonstige Leistungen zum Zwecke der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke an die Vereine erbringen, sollten auch diese in die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 29 UStG einbezogen werden.

B. Einkommensteuer

6. Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG

Status quo: Der im Gesetz aufgeführte Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/in beläuft sich auf 3.000 € / Jahr.

Klarstellung und Forderung: Nachdem der Übungsleiterfreibetrag zum 01.01.2021 angehoben wurde, muss eine weitere Anhebung des Freibetrages zu gegebener Zeit diskutiert werden. Dabei soll es neben dem Ausgleich der allgemeinen Teuerung darum gehen, Anreize zur Übernahme entsprechender Funktionen zu bieten. So fällt es zunehmend schwerer Personen zu finden, die die wichtige pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Seniorensport, ausüben. Ferner sollte der Kreis der Anspruchsberechtigten zur Nutzung der Übungsleiterpauschale um die Schiedsrichter*innen erweitert werden, da diese ebenfalls bildend und wertevermittelnd tätig sind und ein entsprechender Bedarf zur Sicherstellung der Besetzung der Schiedsrichter*innenstellen auch durch die Ergebnisse und Feststellungen des aktuellen Sportentwicklungsberichts gestützt werden.

7. Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26 a EStG

Status quo: Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen (sog. Ehrenamtspauschale) sind bis dato bis zu einer Höhe von 840 € / Jahr von der Steuer freigestellt.

Klarstellung und Forderung: Nachdem die Ehrenamtspauschale zum 01.01.2021 letztmalig angehoben wurde, muss eine weitere Anhebung des Freibetrages zu gegebener Zeit diskutiert werden. Die Personengruppe der Ehrenamtlichen bildet das Rückgrat der Vereinsorganisation und hat besondere Anerkennung verdient. Eine Anhebung auf ist deshalb perspektivisch geboten. Die mit Blick auf § 3 Nr. 26 EStG gefundene Argumentation greift auch hier, zumal die Coronakrise einen weiteren Rückgang der Zahl der ehrenamtlich Tätigen mit sich brachte. Ein zusätzliches Argument für eine Erhöhung ist die Koppelung der Haftungsfreistellung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit an den maximalen Freibetrag der Ehrenamtspauschale.

C. Abgabenordnung

8. Inklusion als gemeinnütziger Zweck nach § 52 AO

Status quo: Im Katalog der als gemeinnützige anerkannten Zwecke nach § 52 Absatz 2 AO wird Inklusion nicht als eigenständiger Zweck benannt.

Forderung: Inklusion, als die gesellschaftliche Aufgabe Strukturen zu schaffen, die es gehandicapten Menschen ermöglichen uneingeschränkter Teil der Gesellschaft zu sein, ist als eigenständiger gemeinnütziger Zweck in den Katalog des § 52 Absatz 2 AO aufzunehmen. Damit würde der Gesetzgeber den Stellenwert des Themas Inklusion angemessen und zeitgemäß erhöhen.

9. Unmittelbare Zweckerfüllung nach § 57 Abs. 3 AO

Status quo: Die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke kann gemäß § 57 Abs. 3 AO gegenwärtig auch durch „satzungsgemäßes planmäßiges Zusammenwirken“ mit anderen Organisationen verwirklicht werden. Voraussetzung hierfür ist gegenwärtig jedoch, dass die Satzungen der Kooperationspartner die Art und Weise der Kooperation und die Beteiligten der Kooperation nachvollziehbar erkennen lassen.

Forderung: Der Zielsetzung des Gesetzgebers, Kooperationen von gemeinnützigen Organisationen zur gemeinsamen Zweckerfüllung zu erleichtern, widersprechen die aktuell notwendigen aufwendigen Satzungsanpassungen. Demzufolge sollte im § 57 Abs. 3 AO das Wort „satzungsgemäß“ gestrichen werden, um die Vereine und Verbände von diesen bürokratischen Hürden durch entsprechende Satzungsanpassungen zu befreien.

10. Steuerlich unschädliche Betätigungen nach § 58 AO

Status quo: Gemäß § 58 Nr. 8 AO ist es für Sportvereine unschädlich, wenn sie neben dem unbezahlten Sport auch den bezahlten Sport fördern. Für Sportverbände gilt dies aktuell nicht. Zahlreiche Sportdachverbände erbringen jedoch Organisationsleistungen für den bezahlten Sport, die bis dato automatisch zu steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben führen, die bei Dauerverlusten den Gemeinnützigkeitsstatus gefährden können.

Forderung: § 58 Nr. 8 AO ist dahingehend zu ergänzen, dass neben Sportvereinen auch Sportverbände unschädlich den bezahlten Sport fördern können.

11. Definition Zweckbetrieb nach § 65 Nr. 3 AO

Status quo: Gegenwärtig sieht § 65 Nr. AO das Vorliegen eines Zweckbetrieb als gegeben an, wenn „der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.“ Diese Regelung wird oftmals so ausgelegt, dass allein auf den potenziellen Wettbewerb abgestellt wird ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse am örtlich relevanten Markt. Dies birgt die Gefahr einer unangemessenen Aberkennung der Zweckbetriebseigenschaft.

Forderung: § 65 Nr. 3 AO ist wie folgt zu konkretisieren:

Eine Zweckbetrieb liegt vor, wenn „3. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht für die Zweckbetriebe der §§ 66 bis 68 AO.“

12. Anhebung der Höchstgrenze § 52 AO

Status quo: Gemäß den aktuellen Bestimmungen der AEAO zu § 52 AO sind von den Vereinen folgende Höchstbeträge pro Jahr zu beachten:

Mitgliedsbeiträge:	1.023 €
Aufnahmegebühren:	1.534 €
Investitionsumlage:	5.113 €

Bund und Länder haben sich nun auf folgende Anhebungen verständigt:

Mitgliedsbeiträge:	1.440 €
Aufnahmegebühren:	2.200 €
Investitionsumlage:	7.200 €

Der DOSB wird die zugesagte Umsetzung per Anpassung der AEAO aktiv begleiten.

D. Sonstige Steuerarten

13. Grunderwerbsteuer

Status quo: Für gemeinnützige Körperschaften bestehen gegenwärtig keinerlei Vergünstigungen bezüglich der Grunderwerbsteuer. Zukunftsfähige Organisationsstrukturen lassen sich zunehmend nur durch den Zusammenschluss von Vereinen und Verbänden sinnvoll umsetzen. Hierbei kommt es bei Grundstücksübertragungen, die der Grunderwerbsteuer unterliegen zu derart hohen finanziellen Belastungen, dass die beabsichtigten Zusammenschlüsse nicht umgesetzt werden können. Auch bei der Verlängerung von Erbpachtverträgen erfolgen gleiche Belastungen.

Forderung: Herbeiführung einer Grunderwerbsteuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen, soweit die relevanten Grundstücke weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke genutzt werden. Eine analoge Behandlung entsprechend der bereits für kirchliche Institutionen existierenden Regelungen ist wünschenswert.

14. Gewerbesteuer

Status quo: Betreiben gemeinnützige Organisationen einen Zweckbetrieb, so sind die Einnahmen hieraus gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Im Rahmen der Bildung von Kooperationen/Spielgemeinschaften erfolgt oftmals zwingend das Entstehen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die bewirkt, dass die Zweckbetriebsaktivitäten der Kooperationspartner im Rahmen der GbR gewerbesteuerpflichtig zu behandeln sind, da diese Zusammenschlüsse nicht in der Befreiungsvorschrift § 3 Nr. 6 GewStG benannt sind.

Forderung: § 3 Nr. 6 GewStG ist wie folgt, um folgenden Satz 3 zu ergänzen:
„Satz 1 gilt auch für Zusammenschlüsse deren Gesellschafter ausschließlich aus in Satz 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen bestehen.“

E. Sonstige Rechtsgebiete

15. Zuwendungsrecht

Status quo: Die Regelungen des deutschen Zuwendungsrechts bewirken in der praktischen Umsetzung eine Vielzahl von bürokratischen Hemmnissen, die die Effektivität, Qualität und Geschwindigkeit der beabsichtigten Maßnahmen beeinträchtigen.

Forderung: In einer analytischen Gesamtbetrachtung der relevanten Regelwerke sind die Schwachstellen zu identifizieren und zu optimieren bzw. zu beheben. Insbesondere sollte geprüft werden, ob durch den Einsatz pauschalierter Mittelzuwendungen und Vorantreiben einer Digitalisierung der Prozesse eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden kann. Damit würde auch dem Postulat der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der öffentlichen Mittel entsprochen.

16. Sozialversicherungsrecht

Status Quo: Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG sind einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei. Bisher gab es im Rahmen von sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen bei gemeinnützigen Vereinen keine nennenswerten Beanstandungen bezüglich der erforderlichen Nachweispflichten. Dies hat sich verändert. In jüngster Vergangenheit verlangen die Prüfer*innen umfangreiche Dokumentationen z.B. in Form von Stundennachweisen, Tätigkeitsbeschreibungen, schriftlichen Einschätzungen zur voraussichtlichen Beschäftigungsdauer und die Nachweisung umfangreicher zwingender Regelungsinhalte in Arbeitsverträgen.

Hierbei berufen sich die Prüfer*innen auf das seit dem 1.8.2022 neu geltende Nachweisgesetz (NachwG), dass diese Nachweispflichten für die Vereine als Arbeitsgeber vorschreib.

Neben der Belastung durch den bürokratischen Aufwand, drohen den Vereinen zusätzliche Risiken durch finanzielle Nachforderungen der Sozialversicherungsträger.

Forderung: Schutz der gemeinnützigen Organisationen des Sports vor einer Verstetigung der Bürokratisierung im Rahmen der Nutzung der beiden Freibetragspauschalen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG und Verhinderung nachträglicher finanzieller Belastungen der Vereine, als alleinig für die Nichterfüllung der Nachweispflichten haftender Arbeitgeber.